



Allgemeinverfügung der Stadt Wiesmoor über die Rücknahme der Allgemeinverfügung zur Sonntagsöffnung am 29.03.2020 im Rahmen des Frühlingsfestes

Die Allgemeinverfügung vom 19.02.2020 bezüglich der Sonntagsöffnung am 29.03.2020 im Rahmen des Frühlingsfestes wird zurück genommen.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Verbindung mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07), des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15.10.2015 (11 A 2676/15), des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) und des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 24.02.2017 (12B 353/17) bedarf es für eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung, einen dem Sonntagsschutz gerechtfertigten Sachgrund. Dieser Sachgrund war mit dem Frühlingsfest gegeben und eine entsprechende Genehmigung im Rahmen einer Allgemeinverfügung wurde am 19.02.2020 erteilt.

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich vom 13.03.2020, dass alle Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von über 100 Besuchern bis auf weiteres verboten sind, ist nunmehr auch das Frühlingsfest abzusagen.

Mit dieser Absage fällt ebenfalls der notwendige Sachgrund zur Sonntagsöffnung weg. Entsprechend dieser Tatsache ist die oben angegebene Allgemeinverfügung als gegenstandslos anzusehen. Eine Sonntagsöffnung am 29.03.2020 wird somit untersagt.

Tag der Bekanntgabe:

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet. Diese Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere aufgrund des Sonntagsschutzes eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Sonntagsöffnung am 29.03.2020 würde im Falle einer Klage voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Falle deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Aus diesem Grunde ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wiesmoor, den 16.03.2020

Stadt Wiesmoor

Völler
(Bürgermeister)